



# Europäischer Binnenmarkt

*Europäischer Binnenmarkt – das bedeutet freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital bei zunehmend harmonisierten Vorschriften. Grundsätzlich soll es jedem Unternehmer möglich sein, seine Waren in jedem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben und seine Dienstleistungen dort zu erbringen oder ein Unternehmen bzw. eine Niederlassung zu gründen. Bei jedem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Ziel dieses Merkblattes ist es, Ihnen Wege aufzuzeigen, diese zu erkennen und zu lösen. Eine ausführliche Beratung erhalten Sie bei Ihrer IHK.*

## Freier Warenverkehr

Mit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes sind zum 1. Januar 1993 die Zollförmlichkeiten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgeschafft worden. Da für den Handel innerhalb der EU seitdem grundsätzlich andere Regelungen gelten als für den Handel mit Drittstaaten, wird nun auch strenger zwischen Binnen- und Außenhandel differenziert (näheres dazu im Abschnitt Intra-Handelsstatistik). Für die Wirtschaft hat sich die Abwicklung innergemeinschaftlicher Handelsgeschäfte insgesamt deutlich vereinfacht. Im Grundsatz gilt: Eine Ware, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden kann, muss auch in jedem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden können. Allerdings müssen auch bei Binnenhandelsgeschäften einige Besonderheiten beachtet werden, die nachfolgend skizziert werden.

## Wegfall von Zollförmlichkeiten an den Binnengrenzen

Zollformalitäten entfallen nur, sofern Waren des zollrechtlich freien Verkehrs (also im zollrechtlichen Sinne Gemeinschaftswaren) auf direktem Wege zwischen zwei Orten der Gemeinschaft befördert werden. Verlassen solche Gemeinschaftswaren auf dem Transportweg das Gebiet der Gemeinschaft (z.B. bei Versendungen aus Deutschland über die Schweiz nach Italien), so muss bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft (im Beispiel also an der italienisch-schweizerischen Grenze) gegenüber dem italienischen Zoll nachgewiesen werden, dass es sich tatsächlich um Gemeinschaftswaren handelt. Dies ist z.B. möglich durch die Verwendung des Versandverfahrens unter Verwendung der Codierung "T2" oder durch einen vor dem Verlassen der Gemeinschaft durch den Zoll auf einem den Transport begleitenden Dokument angebrachten Vermerk "T2L". Werden Nichtgemeinschaftswaren (also Waren, die sich in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden) innerhalb der EU gehandelt, so ist deren Beförderung ausschließlich im Versandverfahren unter Verwendung der Codierung "T1" möglich.



## Harmonisierte technische Normen

Ein Hindernis für den freien Warenverkehr stellten neben den Zollgrenzen in der Vergangenheit insbesondere die unterschiedlichen technischen Vorschriften in den Mitgliedstaaten da. Um diese Hindernisse zu beseitigen, sind für zahlreiche Produkte (insbesondere technische Waren) von der EU harmonisierte Vorschriften geschaffen worden. Waren, die diesen Vorgaben entsprechen, können grundsätzlich innerhalb der gesamten EU in Verkehr gebracht werden. Dies gilt z.B. für die Produkte mit [CE-Kennzeichnung](#).

Wenn keine Harmonisierung erreicht wurde, gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. D.h., wer sein Produkt im Herkunftsland rechtmäßig in Verkehr bringt, ist dazu auch grundsätzlich EU-weit befugt. Sofern die Mitgliedstaaten Ausnahmen schaffen, müssen sie bereits seit dem 13. Mai 2009 ein in der [Verordnung \(EG\) Nr. 764/2008](#) geregeltes besonderes Verfahren beachten.

Wenn die Mitgliedstaaten gleichwohl nationale technische Vorschriften über technische Produkte verabschieden, müssen sie die EU-Kommission informieren. Mit Hilfe der [Datenbank Technical Regulation Information System](#) (TRIS) lassen sich diese Besonderheiten ermitteln. Unternehmen können sich außerdem bei den nationalen [Produktinformationsstellen](#) informieren.

## Sonderregelungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren, die besonderen Verbrauchsteuern unterliegen (Mineralölzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein, Wein, Schaumwein, Bier, Kaffee), gelten besondere Regelungen. Ein besonderes Verfahren gewährleistet, dass die Verbrauchsteuer im Ergebnis nur im Bestimmungsland (also nicht im Versendungsland) erhoben wird.

Seit dem 1.4.2010 gilt dazu das neue „elektronische Verbrauchsteuer-Versandverfahren (Excise Movement and Control System – EMCS). Neu ist, dass hier das sog. begleitende Verwaltungsdokument bzw. vereinfachte begleitende Verwaltungsdokument durch eine elektronische Meldung ersetzt wird. Seit dem 1. Januar 2011 können Waren ausschließlich im Rahmen des EMCS unter Steueraussetzung befördert werden. Ab dem 1. Januar 2012 ist EMCS übrigens auch für ausschließlich nationale Beförderungsvorgänge obligatorisch. Beförderungen unter Steueraussetzung mit dem begleitenden Verwaltungsdokument sind dann nicht mehr möglich.

Ausführliche Informationen können dem Internetauftritt der Europäischen Kommission sowie des Zolls entnommen werden.



## Umsatzbesteuerung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen

Bei der Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Warenverkäufe wird grundsätzlich zwischen Lieferungen an zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen und solchen unterschieden, die für private Abnehmer (die nicht zum Vorsteuerabzug berechnigt sind) bestimmt sind.

Warenlieferungen an vorsteuerabzugsberechnigte Unternehmen in andere EU-Staaten werden ohne Ausweis der im Versendungsland geltenden Umsatzsteuer vorgenommen. Die Umsatzbesteuerung erfolgt dann im Empfangsland auf der Grundlage des dort für die jeweilige Ware geltenden Steuersatzes. Deutsche Unternehmen sind gehalten, in ihren Rechnungen neben der genauen eigenen Firmierung, der eigenen Adresse und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (mehr dazu im folgenden Abschnitt) auch die entsprechenden Daten des Käufers nennen. Es ist zudem empfehlenswert, am Ende der Rechnung den Hinweis "umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 lit. b UStG" anzubringen.

Im Gegensatz dazu werden Lieferungen an private Abnehmer im Grundsatz unter Ausweis der im Versendungsland geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die bei solchen Geschäften einbehaltene Umsatzsteuer wird wie bei Inlandsverkäufen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung angegeben. Der private Abnehmer kann für die in einem anderen EU-Mitgliedstaat entrichtete Umsatzsteuer keine Erstattung beanspruchen.

Auch hier müssen jedoch zwei Ausnahmen berücksichtigt werden:

Neue Fahrzeuge (dazu zählen auch Sportboote mit einer Länge von mehr als 6 m) werden immer (also auch bei Verkäufen an private Abnehmer) in dem EU-Staat der Umsatzbesteuerung unterzogen, in dem sie zugelassen bzw. registriert werden sollen.

Überschreiten die jährlichen Umsätze für Lieferungen an private Abnehmer bestimmte, für jeden EU-Mitgliedstaat unterschiedlich hohe Schwellenwerte (Schwellenwert für innergemeinschaftliche Versandhandelsgeschäfte oder „Lieferschwelle“), so muss sich das Unternehmen in jedem der betroffenen EU-Staaten als umsatzsteuerpflichtig registrieren lassen. Bei Verkäufen an private Abnehmer muss dann die in dem jeweils betroffenen Staaten geltende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und an die dortigen Finanzbehörden abgeführt werden.

## Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Um die Unterscheidung zwischen umsatzsteuerpflichtigen und privaten Abnehmern zu ermöglichen, ist EU-weit die sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eingeführt worden. Das



Bundeszentralamt für Steuern, das für die Vergabe dieser Nummern an deutsche Unternehmen zuständig ist, bietet hierzu einen [Internetservice](#) an.

Durch die Mitteilung der eigenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer weist sich ein Käufer gegenüber einem Verkäufer in einem anderen EU-Staat als umsatzsteuerpflichtig aus. Wird diese Nummer auch auf Rückfrage des Verkäufers nicht angegeben, so muss dieser davon ausgehen, dass es sich beim Käufer um einen privaten Abnehmer handelt. Insofern ist es zweckmäßig, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den eigenen Firmenbriefbogen aufzunehmen. Verkäufer sind gehalten, die Ust.-Id.-Nr. ihrer Kunden zu prüfen. Deutsche Unternehmen können diese Prüfung [online](#) beim Bundeszentralamt für Steuern vornehmen.

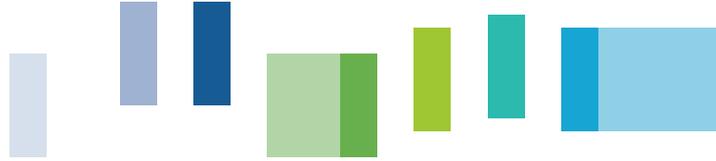
Eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht immer aus den Buchstaben "DE" für Deutschland, gefolgt von neun Ziffern.

## Zusammenfassende Meldung

Zur Kontrolle der korrekten Umsatzbesteuerung ist EU-weit das Instrument der Zusammenfassenden Meldung für alle umsatzsteuerfrei in Rechnung gestellten innergemeinschaftlichen Liefergeschäfte eingeführt worden. Auch für im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen gem. § 3 Abs. 3 UStG, bei der der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, sowie bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) ist an eine Zusammenfassende Meldung zu denken. Zum Vorsteuerabzug berechnete deutsche Unternehmen geben diese Meldung pro Monat, quartalsweise oder pro Kalenderjahr (vgl. im Einzelnen: § 18 UStG) gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlouis, ab. Seit dem 1. Juli 2010 ist die Zusammenfassende Meldung stets monatlich abzugeben, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Rahmen von sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. § 25b Abs. 2 UStG) für das laufende Kalendervierteljahr oder für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 100.000 Euro beträgt.

Die Zusammenfassende Meldung erfolgt zusätzlich zur Umsatzsteuer-Voranmeldung und enthält folgende Angaben:

- alle relevanten Angaben zum meldenden Unternehmen, das im Berichtszeitraum innergemeinschaftliche Lieferungen (oder auch Lohnveredelungen) ausgeführt hat;
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Unternehmen, denen im Berichtszeitraum für Warenlieferungen (oder auch Lohnveredelungen) Rechnungen gestellt wurden;
- die Summen der jedem einzelnen Auftraggeber im Berichtszeitraum zuzuordnenden Rechnungsbeträge.



Seit dem 1. Januar 2010 müssen auch sog. sonstige Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung angegeben werden.

Zusammenfassende Meldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form abzugeben. Über Einzelheiten und Grundlagen informiert das Bundeszentralamt für Steuern unter

[http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/UST\\_Kontrollverfahren\\_ZM\\_eCommerce/UST\\_Kontrollverfahren\\_ZM\\_eCommerce\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/UST_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/UST_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce_node.html)

## Informationen der IHK Berlin zur Umsatzbesteuerung von Binnenhandelsgeschäften

Die IHK Berlin bietet auf Ihren Internetseiten sehr umfangreiche Informationen zu Fragen der [Umsatzbesteuerung](#) an.

### Meldung zur Intra-Handelsstatistik (INTRASTAT)

Die Daten, die für die Erstellung der Außenhandelsstatistik erforderlich sind, werden im Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich aus den Ein- und Ausfuhranmeldungen entnommen, die bei Geschäften mit Partnern außerhalb der EU abgegeben werden müssen. Da diese Zollförmlichkeiten im EU-Binnenhandel weggefallen sind und zudem eine Abgrenzung zum echten Außenhandel gewollt ist, müssen die für statistische Zwecke notwendigen Daten anders erhoben werden. Dies geschieht für die Intra-Handelsstatistik durch monatliche Meldungen für innergemeinschaftliche Versendungen einerseits und Wareneingänge andererseits.

Zur Abgabe von INTRASTAT-Meldungen sind grundsätzlich nur zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen verpflichtet (Privatpersonen sind also nicht meldepflichtig). Unternehmen, deren Versendungen in alle anderen EU-Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr die Summe von € 500.000,- nicht überschritten haben, sind im darauffolgenden Jahr zunächst von der INTRASTAT-Meldepflicht befreit. Für Eingänge gilt dieser Schwellenwert analog. Werden jedoch die Schwellenwerte für Eingänge oder/und Versendungen im laufenden Kalenderjahr erreicht und überschritten, so setzt die INTRASTAT-Meldepflicht im nächstfolgenden Kalendermonat ein. Rückwirkende Meldungen für in dem betreffenden Jahr bereits getätigte Umsätze sind allerdings nicht erforderlich.

Die auf den Vorjahres- bzw. Jahreswert der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen bezogene Schwelle für 2014, bis zu der auf die Angabe des Statistischen Wertes bei Käufen/Verkäufen und Kommissions-/Konsignationsgeschäften verzichtet wird, verbleibt für Wareneingänge bei 34 Millionen Euro und für Warenversendungen bei 46 Millionen Euro.



Regelmäßig können Änderungen im deutschen Warenverzeichnis rechtswirksam werden. Aktuelle Änderungen, die sich auf die Anmeldung auswirken, werden auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes in einer Übersicht zusammengestellt, welche kostenlos zum [Download](#) zur Verfügung steht.

Seit dem 1. August 2013 sind Betriebe und Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Angaben auf elektronischem Wege an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Damit entfällt die Möglichkeit, Angaben zur Intrahandelsstatistik schriftlich mit dem Vordruck N dem Statistischen Bundesamt zu übermitteln. Die INTRASTAT-Meldungen müssen spätestens am 10. Werktag nach Ablauf des Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Ausführliche Informationen liefert das Merkblatt zur Intrahandelsstatistik, welches als [Download](#) im Internet verfügbar ist.

## Dienst- und Niederlassungsfreiheit

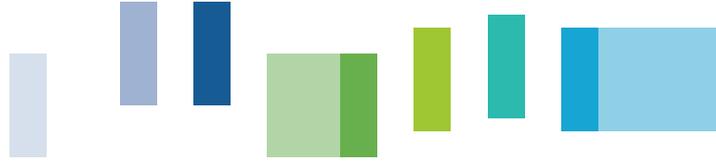
Die Dienst- und Niederlassungsfreiheit gibt jedem Unternehmer grundsätzlich das Recht, seine Dienstleistungen in jedem anderen Mitgliedsstaat anzubieten bzw. dort eine Niederlassung zu gründen. Durch die Umsetzung der [Dienstleistungsrichtlinie](#) vom 12. Dezember 2006 soll es Unternehmen erleichtert werden, grenzüberschreitend tätig zu werden. In jedem EU-Mitgliedstaat ist dazu ein sog. [einheitlicher Ansprechpartner](#) eingerichtet worden. Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners ist es, den Unternehmen bei allen Verfahren und Förmlichkeiten bzgl. der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat zu helfen und entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert der [Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG](#).

In einigen Mitgliedstaaten wird vor Ausübung der Dienstleistung in sog. reglementierten Berufen u.a. eine sog. EG-Bescheinigung verlangt. In dieser bescheinigt Ihnen Ihre IHK, dass Sie die Dienstleistung im Herkunftsland dauerhaft und rechtmäßig erbringen. Ausführliche Informationen dazu können Sie auch unserem [Merkblatt zur EG-Bescheinigung](#) entnehmen.

## Freiheit des Kapitalverkehrs

Mit der Freiheit des Kapitalverkehrs ist der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr erleichtert worden. Unternehmen können zudem Finanzdienstleistungen leichter europaweit anbieten. Auch hier gibt es allerdings noch eine Vielzahl von nationalen Sonderregelungen, die es zu berücksichtigen gilt. Von Bedeutung ist insbesondere die Meldepflicht für ein- und ausgehende Zahlungen von mehr als 12.500 €. Meldevordrucke und weitergehende Informationen liefert die [Deutsche Bundesbank](#).



## Arbeitnehmerfreizügigkeit

Zum Europäischen Binnenmarkt gehört außerdem die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen ist es für Arbeitnehmer leichter geworden, im EG-Ausland einer Beschäftigung nachzugehen. Umgekehrt können Arbeitgeber ihren Radius bei der Suche nach qualifizierten Fachkräften erweitern.

Jeder Mitgliedstaat der EU hat das Recht die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitnehmer erst kürzlich beigetretener Mitgliedstaaten bis max. sieben Jahre nach Beitritt einzuschränken. So hatte Deutschland die Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Arbeitnehmer der Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien bis zum 31. Dezember 2013 beschränkt. Inzwischen sind diese Beschränkungen aber vollständig aufgehoben worden. Derzeit gibt es in Deutschland daher nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Kroatien Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die vorläufig bis zum 30.06.2015 befristet sind. Während dieser Übergangszeit bedürfen kroatische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Kroatien finden Sie in einem [Merkblatt](#) der Bundesagentur für Arbeit.

## Grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung

Erleichterungen gibt es mittlerweile auch bei der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung.

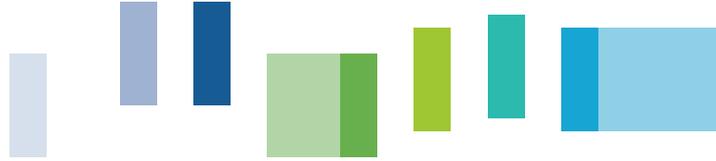
So ist seit dem 12. Dezember 2008 das europäische Mahnverfahren aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in Kraft. Mit Hilfe eines Standardformulars kann jetzt ein entsprechender Zahlungsbefehl beantragt werden. In Deutschland ist das Amtsgericht Berlin-Wedding für das Europäische Mahnverfahren zuständig, es sei denn, es sollen arbeitsrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden.

Seit dem 1. Januar 2009 kann auch das EU-Verfahren für geringfügige Forderungen genutzt werden. Forderungen bis zu 2.000 Euro lassen sich jetzt mit Hilfe dieses neuen Verfahrens (mit Ausnahme von Dänemark) leichter durchsetzen.

Einzelheiten können Sie dem europäischen [Gerichtsatlas für Zivilsachen](#) sowie dem Portal [European E-Justice](#) entnehmen.

## Schengener Übereinkommen und Schengener Durchführungsübereinkommen

Eng verbunden mit dem Europäischen Binnenmarkt sind schließlich auch das Schengener Übereinkommen und die Schengener Durchführungsübereinkommen.



Aufgrund dieser Abkommen genießen die Staatsangehörigen der Schengenstaaten, die das Schengenübereinkommen ohne Einschränkungen anwenden, vollständige Reisefreiheit. Dadurch wird die Personenfreiheit verwirklicht. Gleiches gilt für Staatsangehörige dritter Staaten, die über ein räumlich unbeschränktes (gemeinsames) Visum verfügen.

Folgende Staaten haben das Schengener Übereinkommen ratifiziert und wenden es ohne Einschränkungen an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn

sowie – außerhalb der EU –

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

Das Vereinigte Königreich und Irland gehören nicht zu den Schengenstaaten.

In folgenden Staaten gelten Besonderheiten: In der Schweiz gilt noch eine Besonderheit: Die Passkontrollen an den Flughäfen sind seit dem 29. März 2009 entfallen. Gleiches gilt für Zypern, Bulgarien und Rumänien, obwohl sie EU-Mitgliedstaaten sind. Andorra und Lichtenstein haben das Schengener Durchführungsübereinkommen nicht unterzeichnet. Zu einigen Schengenstaaten finden gleichwohl keine Grenzkontrollen statt. Ausführliche Informationen zum Schengener Übereinkommen sowie dem Schengener Durchführungsübereinkommen sind auch dem Internetauftritt des [Auswärtigen Amtes](#) zu entnehmen.

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass wir keine Haftung für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen können.

**Ansprechpartnerin:**

Mahshid Daryabegi    Tel.: 030 31510-304    [mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de](mailto:mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de)